

# GESAMTVERTRAG „Musik im Gottesdienst

Zwischen der **VG Musikedition - Verwertungsgesellschaft**  
Rechtsfähiger Verein Kraft staatlicher Verleihung  
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel,  
- vertreten durch ihren Geschäftsführer, Christian Krauß -

- nachstehend als **VG** bezeichnet -

und der **Stiftung der Brüdergemeinden in Deutschland**  
**Kirchstr. 4, 35685 Dillenburg**  
  
- vertreten durch ihren Vorstand, Lothar Jung,  
Frohnhäuser Str. 15, 35685 Dillenburg

- nachstehend als **Stiftung** bezeichnet -

wird folgender urheberrechtlicher Gesamtvertrag (inkl. der Allg. Bedingungen) geschlossen.

## Präambel

Musik ist zentraler Bestandteil in Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Sie kommt in vielfältiger Weise zur Anwendung, so bspw. durch einen (Bläser-) Chor, die Orgel, Instrumente, Instrumentalensembles oder Bands, die Wiedergabe von Musik mittels Tonträger oder den gemeinsamen Gesang der Gemeinde (mit und ohne instrumentale Begleitung).

Für die Nutzung der Musik in Gottesdiensten, Kasualien und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen steht den Rechteinhabern eine angemessene, gesetzlich vorgesehene Vergütung zu. Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien diesen Gesamtvertrag.

## § 1 Rechtsübertragung

1. Die VG räumt – im Namen und im Auftrag der GEMA – der Stiftung das Recht ein, die der GEMA übertragenen Rechte des GEMA-Repertoires in Gottesdiensten und/oder gottesdienstähnlichen Veranstaltungen gem. Ziffer 5 der Allgemeinen Bedingungen zu nutzen.
2. Die VG ermächtigt die Stiftung, das nach Abs. 1 übertragene Recht (gem. Ziffer 5 der Allgemeinen Bedingungen) weiter zu übertragen auf ihre einzelnen Mitgliedsgemeinden, sofern diese dem Gesamtvertrag beigetreten sind.

## § 2 Vergütung

1.
  - a. Vergütungsgrundlage ist der von der GEMA veröffentlichte Tarif WR-G, der den bisherigen Tarif WR-K 2 ersetzt, sowie die als Anlage beiliegende Tariftabelle, die die Tarife mit Stand 1.1.2024 abbildet.
  - b. Für das Recht der Wiedergabe von Musik mittels Tonträgern („GVL-Rechte“) erfolgt auf den Tarif WR-G ein Zuschlag in Höhe von 20%.

Q

- c. Für die administrative Unterstützung (Vertragshilfe) der Stiftung nach Absatz 2 und Absatz 3 dieses Paragraphen sowie Ziffer 7 der Allg. Bedingungen räumt die VG der Stiftung (bzw. den Mitgliedsgemeinden) einen Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20% eingeräumt.
- d. Die Beträge verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer, derzeit 7%.
2. Die Stiftung meldet im Rahmen ihrer Vertragshilfe der VG jährlich bis zum 31.03. diejenigen Gemeinden, die diesem Gesamtvertrag beigetreten sind. Die Meldung enthält auch die Angaben zur jeweiligen Tarifikategorie der Gemeinden (s. Anlage) und welche Gemeinden Werke des GEMA/GVL-Repertoires nutzen.
3. Die Rechnungsstellung und das Inkasso gegenüber den Gemeinden erfolgt durch die Stiftung.
4. Die Rechnungsstellung durch die VG an die Stiftung erfolgt jährlich zum 30.06.

### § 3 Laufzeit

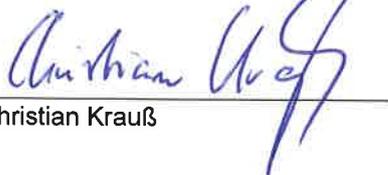
1. Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und tritt an die Stelle des Gesamtvertrages vom 28.01./12.02.2008. Er läuft auf unbestimmte Zeit und kann schriftlich, mit einer Frist von 6 Monaten, zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine Bestimmung des Vertrags ungültig werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen aufrechterhalten.

### § 4

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel.

Kassel, am

08.01.2024



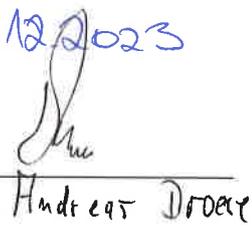
Christian Krauß

Dillenburg, am

29.12.2023



Lothar Jung



Andreas Droege

## Allgemeine Bedingungen

1. Die Zahlung der Vergütung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob andere Berechtigte der Stiftung die zur Verwendung von Musikwerken etwa notwendige Einwilligung erteilen. Es bestehen keinerlei Regressansprüche der Stiftung an die VG Musikedition, falls eine derartige Einwilligung nicht erteilt wird.
2. Der Vertrag endet nicht durch Einstellung der in diesem Vertrag geregelten Nutzungen. Die vereinbarte Vergütung ist auch dann zu zahlen, wenn von den vertraglich geregelten Nutzungen nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht wird.
3. Änderungen der Vergütungssätze werden durch Veröffentlichung der GEMA im Bundesanzeiger und/oder auf der Internetseite der GEMA bekannt gegeben.
4. Zur gerechten Verteilung der Einnahmen an die Rechteinhaber ist der VG Musikedition von 10% der Gemeinden, die diesem Gesamtvertrag beigetreten sind, einmal jährlich rückwirkend zum 1.1., die sog. Musikfolge (Aufstellung über die benutzten Musikwerke) zu übermitteln. Als Eingangsfrist für die Musikfolgen gilt der 15.1. eines Jahres. Die Stiftung teilt der VG unaufgefordert bis zum 15.12. eines Jahres mit, welche Gemeinden an der Erhebung des folgenden Jahres teilnehmen. Zur verwaltungseinfachen Durchführung erhält die Stiftung von der VG Musikedition entsprechende Formulare zur Dokumentation der Musikfolgen.
5. Die VG Musikedition überträgt der Stiftung zur Weiterübertragung an die Gemeinden, die diesem Gesamtvertrag beigetreten sind, das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht sowie je nach individueller Vereinbarung das Recht der Wiedergabe durch Tonträger („GVL“).
6. Die Vergütungssätze umfassen auch die zeitgleiche oder zeitversetzte Sendung (Livestreaming) und die öffentliche Zugänglichmachung (Streaming) von Gottesdiensten im Internet.
7. Die Stiftung verpflichtet sich, ihre Mitgliedsgemeinden ausführlich über den Inhalt dieses Vertrages und über Art und Umfang der übertragenen Rechte zu informieren.
8. Die VG Musikedition weist die Stiftung daraufhin, dass zur Verwendung von Musikwerken auch die Einwilligung anderer Berechtigter erforderlich sein kann. Grundsätzlich nicht übertragen ist das sog. „Große Recht“, d.h. die bühnenmäßige Aufführung eines Werkes. Ebenfalls nicht Bestandteil dieser Vereinbarung sind die Nutzungsrechte an Werken und Ausgaben, die gem. §§ 70/71 UrhG geschützt sind.
9. Die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar und gelten nicht für Nutzungen, die räumlich, zeitlich, inhaltlich anderer Art sind als in diesem Vertrag geregelt. Für solche außervertraglichen Nutzungen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
10. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, dem jeweils anderen Vertragspartner jede Änderung der persönlichen Verhältnisse (z.B. Änderung des Namens, der Anschrift, der rechtsgeschäftlichen Vertretung) unverzüglich mitzuteilen.

## Tariftabelle WR-G

| Anzahl der Gottesdienste, Kasualien oder gottesdienst-ähnlichen Veranstaltungen pro Jahr | Angefangene Musikminuten im Durchschnitt je Gottesdienst, Kasualie oder gottesdienstähnliche Veranstaltung |          |                |          |                |            |                |            |                     |            |
|--|--|----------|----------------|----------|----------------|------------|----------------|------------|---------------------|------------|
|  | bis 5 Minuten  |          | bis 10 Minuten |          | bis 15 Minuten |            | bis 20 Minuten |            | mehr als 20 Minuten |            |
| bis 25   | A25  | 59,93 €  | B25            | 119,86 € | C25            | 179,78 €   | D25            | 239,71 €   | E25                 | 299,64 €   |
| bis 50   | A50  | 119,86 € | B50            | 239,71 € | C50            | 359,57 €   | D50            | 479,42 €   | E50                 | 599,28 €   |
| bis 75   | A75  | 179,78 € | B75            | 359,57 € | C75            | 539,35 €   | D75            | 719,14 €   | E75                 | 898,92 €   |
| bis 100  | A100   | 239,71 € | B100           | 479,42 € | C100           | 719,14 €   | D100           | 958,85 €   | E100                | 1.198,56 € |
| bis 125  | A125   | 299,64 € | B125           | 599,28 € | C125           | 898,92 €   | D125           | 1.198,56 € | E125                | 1.498,20 € |
| bis 150  | A150   | 359,57 € | B150           | 719,14 € | C150           | 1.078,70 € | D150           | 1.438,27 € | E150                | 1.797,84 € |
| bis 175  | A175   | 419,50 € | B175           | 838,99 € | C175           | 1.258,49 € | D175           | 1.677,98 € | E175                | 2.097,48 € |
| mehr als 175   | A200   | 479,42 € | B200           | 958,85 € | C200           | 1.438,27 € | D200           | 1.917,70 € | E200                | 2.397,12 € |

Stand 01.01.2024

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7% Umsatzsteuer